

Satzung über den Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 45 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung vom 14.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatz

- (1) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33, 45 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) erhebt der Landkreis Dahme-Spreewald in den Fällen, in denen er als Brandschutzdienststelle tätig ist, Kostenersatz nach dieser Satzung.
- (2) Zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des Absatzes 1 rechnen ihre Vorbereitung, Durchführung vor Ort, ihre Nachbereitung und erforderliche Nachschauen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Brandschutzdienststelle an Prüfungen anderer Behörden beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.

§ 2 Kostenschuldner

Kostenschuldner im Sinne des § 1 ist der Eigentümer der baulichen Anlage im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgBKG. Ist die Nutzung der baulichen Anlage einem Dritten übertragen worden (Nutzungsberechtigter) oder hat ein Dritter den Besitz der baulichen Anlage sonst wie erlangt (Besitzer), ist der Dritte anstelle des Eigentümers Kostenschuldner. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Bemessung des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird nach dem Personaleinsatz (Anzahl eingesetzter Kräfte und Dauer ihrer Inanspruchnahme) bemessen.

§ 5 Kostensatz

- (1) Für den Personaleinsatz werden nach § 4 je angefangene Stunde und je eingesetzte Kraft 50,00 Euro in Ansatz gebracht. Fahrkosten werden nicht gesondert angerechnet.
- (2) Der Kostenersatz für die Beauftragung Dritter im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG (Erfüllungsgehilfen) bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 6
Verzicht auf Kostenersatz

Auf den Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit dieser im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald in Kraft.